(Hybride) Lehre für Studierende in (gesundheitlichen) Ausnahmesituationen

Grundsätzlich sind wir eine *Präsenz-Fakultät* mit überwiegenden Präsenz-Lehrangeboten. Dies wurde in den letzten Jahren mehrfach intensiv diskutiert mit genau diesem klaren Ergebnis. Diese Position hat nach wie vor Gültigkeit.

1. Die Fakultät sieht, dass es einen *besonderen, vorübergehenden Bedarf* bei Studierenden geben kann, bei dem Ausnahmen von der grundsätzlichen Präsenzorientierung der Fakultät angemessen wären.
2. Für die grundsätzliche Entscheidung, ob jemand „berechtigt" ist, ein besonderes Lehrformat zu erhalten (egal ob Kurswechsel oder hybride Lehre oder...) gibt es *einheitliche Kriterien (siehe unten).*
3. Zudem ist geklärt und einheitlich geregelt, wer die Entscheidungen über das Vorliegen von Ausnahmesituationen und daraus sich ergebende Konsequenzen treffen darf / muss. Die *Entscheidungsinstanz* liegt im Prüfungsamt (E-Mail mit Anliegen an Prof. Dr. Kroll charlotte.kroll@dhbw-stuttgart.de richten). SGL verweisen Studierende ans Prüfungsamt. Im Krankheitsfall des Prüfungsamts trifft der/die Dekan*in die Entscheidung. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt zu jeder Theoriephase neu.
4. Mögliche Kriterien für das Vorliegen von *mehrwöchigen Ausnahmesituationen* könnten sein:
    a. Attestierte Krankheit, die am Erscheinen an der Hochschule hindert. Es besteht die Pflicht einen schriftlichen Nachweis vorzulegen.
    b. Die Pflege von Angehörigen kann gleichwertig sein.

    Unter einer mehrwöchigen Ausnahmesituation ist i.d.R. eine anzunehmende Situation im Umfang von mindestens 4 Wochen zu verstehen.
5. *Besondere Lehrformate* für Studierende in (gesundheitlichen) Ausnahmesituationen sind nicht zwangsläufig eine hybride Lehre, sondern es werden ebenfalls organisatorische Lösungsvorschläge (Kurswechsel oder Ähnliches) geprüft.
6. In jedem Jahrgang und beiden Durchgängen gibt es immer die gleichen *festen Räume*, in denen die Lehre hybrid durchgeführt wird. Lehrveranstaltungen, die nicht kursbezogen sind, werden in der Organisation gleichermaßen berücksichtigt. Studierende, die ein hybrides Angebot benötigen, müssen in den jeweiligen Raum des Jahrgangs wechseln. Nach Erstellung des Vorlesungsplans wird einer der Kurse als hybrider Kurs definiert.
7. Studierende haben *keinen Anspruch*, dass alle Lehrveranstaltungen in ein hybrides Angebot umgewandelt werden. Modulverantwortliche und Lehrkräfte haben die Möglichkeit, einzelne Lehrangebote nicht hybrid anzubieten.
8. Konkrete hybride Lehrveranstaltungen sind ein *Angebot* für Studierende. Die Bedingung ist, dass Studierende bei hybrider Lehre die Kamera anmachen müssen (Ausnahme: Es gibt gewichtige Gründe seitens der Student*innen, die dem widersprechen), wenn die Lehrkraft dies verlangt. Ein hybrider Lehrmodus mit ausgeschalteten Kameras ist den Lehrenden und den anderen Studierenden nicht zuzumuten. Wenn Studierende ihre Kamera nicht anmachen, kann die Lehrkraft die Studierenden ausschließen oder den Hybridmodus beenden.
9. Studierende, die keine Genehmigung des Prüfungsamts zu besonderen Formaten vorweisen können, werden *nicht* hybrid zugeschaltet.

AG: Lisa-Marie Kreß, Monika Sagmeister, Nina Spröber-Kolb, Klaus Grunwald